

e) Von den Lieferanten der Baumaterialien, insbesondere solchen, die an Kriegslieferungen beteiligt waren, ebenso von den Verlehrsunternehmungen wären entsprechende Preisnachlässe zu erwirken.

6. Das nach Punkt 5 möglichst verringerte Kostenerefordernis wäre aufzubringen:

- a) Durch Heranziehung von, ihrer Widmung nach hierfür geeigneten Fonds und von Stiftungen, sowie durch Beiträge solcher.
- b) Durch Beiträge der beteiligten öffentlichen Körperschaften.
- c) Durch Kapitalisierung von Invalidenrenten mit Zustimmung der Rentner.
- d) Durch Belehnung der Siedelung unter öffentlicher Bürgschaftsleistung, und zwar, wenn im einzelnen Falle keine teilweise Deckung nach a, b und c erreicht wird, auch für die gesamten Baukosten.

Widmungen einzelner bemittelter Privatpersonen, sowie Gesellschaften und insbesondere Stiftungen von Siedlungen und Siedlungsgruppen wären dankend anzunehmen, ein Aufruf an die öffentliche Wohltätigkeit mit Rücksicht auf die außerordentliche Inanspruchnahme für andere Zwecke nicht in Aussicht zu nehmen.

7. Zur Verringerung des Kostenerefordernisses für Betrieb, Verzinsung und Amortisation der Anlagen wäre die Befreiung von allen staatlichen oder sonstigen Steuern und Abgaben aus dem Titel der Widmung als Kriegerheimstätte auszusprechen und hinsichtlich jener Kapitalien, die nicht zinsfrei zur Verfügung stehen, ein möglichst niedriger Zinsfuß zu sichern. Das restliche Erfordernis, insoweit es nicht durch das von den Angesiedelten geleistete Entgelt gedeckt wird, wäre durch Aufteilung auf die an der Schaffung beteiligten Körperschaften aufzubringen.

8. In technischer Beziehung wären die Siedlungen entsprechend den in den letzten Jahren außerordentlich bereicherten Erfahrungen für Kleinwohnungsanlagen unter Anpassung an landesübliche Bauformen und unter möglichster Bevorzugung des Kleinhauses zu gestalten. In Großstädten wäre das Schwergewicht auf Wohnheimstätten, in Kleinstädten und auf dem flachen Lande auf Wirtschaftsheimstätten zu legen. Wo es die Grund- und Baukosten zulassen, wäre das Einfamilienhaus zu bevorzugen. Gelegenheit zur Kleintierzucht wäre zu bieten.

9. Die zur Ansiedlung in Kriegerheimstätten nach Punkt 1 im allgemeinen geeigneten Personen wären bei der Verleihung der Heimstätte in einer festzusetzenden Reihenfolge zu berücksichtigen, wobei Kriegsinvalide mit kinderreichen Familien bei sonst gleichen Umständen zu bevorzugen sind. Die einmal verliehene Heimstätte darf nur aus schwerwiegenden, statutarisch festzusetzenden Gründen entzogen werden. Sie ist nach Ableben des Kriegers mindestens auf eine zur Versorgung der Kinder hinreichende Frist der Frau und den Kindern zu belassen. In dem Falle, als die Heimstätte ohnehin ins Eigentum oder in sonstige dingliche Rechte des Kriegers übergegangen sein sollte, sind der Heimstätte die besonderen steuer- und gebührenrechtlichen Begünstigungen auf die gleiche Frist zu wahren.

Im allgemeinen wäre daran festzuhalten, daß jede Gemeinde zunächst die in ihr heimatberechtigten Krieger in Heimstätten ansiedelt. Für den Fall, als in einzelnen Gemeinden besonders günstige Verhältnisse zur Ansiedlung einer größeren Anzahl von Kriegern bestehen, soll eine Vereinbarung mit solchen Gemeinden angebahnt werden, die nicht in der Lage sind, im eigenen Gemeindegebiet Krieger anzusiedeln.

Während einerseits die Bedingungen der Verleihung einer Kriegerheimstätte so zu stellen sind, daß die völlige Mittellosigkeit kein Hindernis der Ansiedlung bildet, sollen andererseits auch mäßig bemittelte Krieger von der Aufnahme nicht ausgeschlossen werden.

10. Die Grundverkehrs-Kommissionen sind gemäß § 8 der kaiserlichen Verordnung vom 9. August 1915 über die Veräußerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke in den Dienst der Kriegerheimstätten zu stellen. In Ergänzung der bezogenen kaiserlichen Verordnung wäre ein planmäßiges Zusammenwirken dieser Kommissionen mit Gemeinden und Landes-Ausschüssen zu dem Zwecke einzuleiten, die zur Veräußerung gelangenden Grundstücke unter Einräumung von Vorkaufsrechten für Kriegerheimstätten zu sichern, wobei insbesondere auf die Ansiedlung heimkehrender Krieger der gleichen Drtschaft Bedacht zu nehmen wäre.

11. Sobald eine allgemeine Förderung der Kriegerheimstätten in die Wege geleitet ist, wären Sonderbestrebungen auf diesem Gebiete zu unterbinden und es wäre die Bezeichnung von Gebäuden, Anstalten etc. als Kriegerheimstätten nur für jene Einrichtungen zuzulassen, die den allgemeinen Grundsätzen entsprechen.

III. Behufs Errichtung von Kriegerheimstätten nach den vorstehenden Grundsätzen im Wiener Gemeindegebiete wird die Bildung eines Wiener Kriegerheimstättenfonds in Aussicht genommen, der durch ein Kuratorium zu verwalten wäre. Wegen Beteiligung an der Bildung des Fonds und wegen Mitwirkung im Kuratorium ist an die Regierung, die Heeresverwaltung und das Land Niederösterreich heranzutreten. Jenen Privatpersonen und Gesellschaften, die durch Stiftung einzelner Baugruppen etc. die Sache fördern, sowie der Zentralstelle für Wohnungsreform in Österreich ist im Kuratorium Sitz und Stimme einzuräumen.

IV. Vorbehaltlich der Stellungnahme des Kuratoriums des zu bildenden Wiener Kriegerheimstättenfonds wird dem allgemeinen Vorschlage des Stadtbauamtes für die Siedlung I in Aspern zugestimmt, umfassend die Errichtung von 686 Wohnheimstätten aus je einem Zimmer, einer Kammer und einer Küche, und Nebenräumen bestehend und in 252 Zwei- bis Vierfamilienhäusern angeordnet, mit einem Kostenbetrage von 3½ Millionen Kronen. Die Ausarbeitung der Einzelheiten ist nach Schlußfassung des Kuratoriums und unter Berücksichtigung der sich hiernach etwa ergebenden Abänderungen oder Ergänzungen vorzunehmen.

V. Die Gemeinde Wien beteiligt sich an dem zu bildenden Wiener Kriegerheimstättenfonds:

1. Durch Überlassung des städtischen Grundes Einl.=B. 396 des Grundbuches Aspern im Ausmaße von 113.942 m² in Baurecht auf die Dauer von 60 Jahren gegen einen mit dem Kuratorium zu vereinbarenden mäßigen Bauzins.

2. Durch Widmung eines Betrages von 500.000 K zu den Geldern des Fonds.

3. Durch Bürgschaftsleistung für eine Belehnung des Baurechtes mit dem Betrage von 1 Million Kronen und die Übernahme der Verzinsung und Amortisation dieses Betrages.

Die Gemeinde Wien übernimmt die bauliche Ausführung der Siedlung I auf Kosten des Fonds, jedoch ohne Anrechnung von Kosten für die Mitwirkung des den Bau durchführenden Stadtbauamtes. Die Weg- und Straßenerstellung übernimmt die Gemeinde Wien auf ihre Kosten.

Endlich wird die Gemeinde den Fonds bei der Fondsverwaltung in sachlichen und persönlichen Erfordernissen unterstützen.